

Ergänzende Förderbedingung ESF-Instrument 14

Zuschüsse für Projekte im Rahmen des Programms „Lokales Soziales Kapital“ (LSK)

1. Förderzweck / Ziel

- (1) Es werden Mikroprojekte gefördert, die zu einer Verbesserung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Personen auf lokaler Ebene führen. Mit den Mikroprojekten sollen gemeinwesenorientierte Aktivitäten mit beschäftigungspolitischen Zielsetzungen zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt verknüpft werden.
- (2) Die Bewilligungsstelle gewährt an die Träger der Projekte nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet in Abstimmung mit den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA über die Vergabe von Fördermitteln an Mikroprojekte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung erfolgt für Aktivitäten zur Verbesserung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit von arbeitslosen, auch langzeitarbeitslosen sowie nicht erwerbstätigen Personen, soweit es sich nicht um schulpflichtige Jugendliche handelt, und Personen, die über 54 Jahre alt sind.

3. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen, die z.B. nichtrechtsfähige Organisationen wie Netzwerke, Selbsthilfegruppen und Arbeitsgemeinschaften, im Einzelfall auch Institutionen des öffentlichen Rechts wie z.B. kirchliche Einrichtungen, vertreten. Durch LSK sollen auch jene erreicht werden, die in der Regel nicht an den ESF-Programmen partizipieren können.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es können nur solche Mikroprojekte gefördert werden, die die nachfolgenden Förderbedingungen erfüllen:

- (1) Das Vorhaben muss einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen und im Aktionsplan des Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit festgeschrieben werden.
- (2) Das Projekt dient der
 - A. Verbesserung der sozialen Integration der Zielgruppenangehörigen und/oder
 - B. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden
- (3) Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderung formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Instrumentenumsetzung zu berücksichtigen.

gen. Die Mikroprojekte müssen neben den allgemeinen Kriterien die nachfolgenden programmspezifischen Kriterien erfüllen:

- Beitrag bei der Umsetzung des Aktionsplans des BBWA,
- Darstellung des lokalen Bedarfs,
- Darstellung des Beitrages zur Verbesserung der sozialen Integration/ Beschäftigungsfähigkeit der TN,
- Darstellung der Erreichung der Zielgruppe,
- die Qualität des Konzeptes zur Zielerreichung,
- Teilnehmeranzahl (in Abhängigkeit von Projektinhalt und Zielerreichung),
- Ergebnisdokumentation beim Träger nach den vorgegebenen Kriterien zur Maßnahmeauswertung,
- trügereigenes Zertifikat zum Nachweis der Verbesserung der sozialen Integration/ Kompetenzerhöhung (Selbsteinschätzung TN-Befragung).
- Träger, die bisher nicht am ESF partizipierten, sind als Zuwendungsempfänger erwünscht.
- Natürliche Personen, auch als Vertreter_innen von Initiativen u.a., können als Zuwendungsempfänger berücksichtigt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erwarten lassen (zu prüfen ist: Auszug Gewerbezentralregister u.ä.)

Die Erfüllung der Querschnittsziele (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, Ökologische Nachhaltigkeit) ist im Konzept zu beschreiben.

- (4) Die Mikroprojekte werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erfolgen kann.
- (5) Die Förderung erfolgt in der Regel in einem Kalenderjahr. Eine wiederholte Förderung eines Mikroprojekts im selben BBWA ist nicht zulässig.
- (6) Die Förderung richtet sich an Mikroprojekte, die keine Ansprüche aus Mitteln anderer Förderprogramme des Landes Berlin oder Mitteln von Dienststellen des Bundes oder der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins oder Dritter an der Gesamtfinanzierung des Kleinstvorhabens haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die bewilligten Mikroprojekte erhalten eine Zuwendung aus Mitteln des ESF und des Landes in Höhe von max. 10.000 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Treugutmittel und sonstigen Festlegungen.
- (2) Förderfähige Kosten sind:
 - direkte Personalkosten einschließlich direkter Kosten externer Honorarkräfte
 - Sachkosten
 - indirekte Kosten

Nicht förderfähig sind Investitionen und Baumaßnahmen.

- (3) Die Förderdauer des Projektes beträgt bis zu 12 Monate.
- (4) Die Förderung wird entsprechend des Finanzierungsplans als Pauschale pro Projekt gewährt, wobei bei Beantragung die indirekten Kosten in Höhe von 15 % der direkten Personalkosten des Projekts festgelegt sind.
- (5) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem Nachweis der erreichten Ziele. Im Sachbericht sind die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Bei Nichterreichen des Ziels kann keine Förderung erfolgen. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Die Anforderungen an einen zahlenmäßigen Nachweis sind durch den Nachweis der Zielerreichung erfüllt. Kostenbelege müssen nicht zu Prüfzwecken eingereicht werden.

6. Verfahren

- (1) Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt bei den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) nach öffentlicher Bekanntgabe des Teilnahmewettbewerbs u. a. auf der Website www.bbwa-berlin.de. Informationen zum Programm und zum Verfahrensablauf sind über die Internetseite abrufbar. Den Bündnissen werden von der Bewilligungsstelle entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, die im Vorfeld der formalen Antragstellung im IT-System EurekaPlus2.0 zu nutzen sind. Das sind z.B. Vorschlagsformulare für die Einreichung von Projektvorschlägen und Checklisten für die Vorbewertung der Projekte. Die Erstberatung der Initiatoren von Mikroprojekten erfolgt in den Geschäftsstellen der BBWA.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen wird in der Regel einheitlich für alle BBWA festgelegt.
- (3) Die Initiatoren von Mikroprojekten reichen ihre Vorschläge bei den Geschäftsstellen der für den Projektdurchführungsort zuständigen Bezirklichen Bündnis für Wirtschaft und Arbeit ein.
- (4) Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt über die Steuerungsrunden oder entsprechende Gremien der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit nach den festgelegten Kriterien. Die Anzahl der ausgewählten Projektvorschläge entspricht dem zur Verfügung gestellten Fördervolumen. Zusätzlich werden Nachrückerprojekte benannt. An den Vorauswahlrunden nimmt die Bewilligungsstelle zur Vorprüfung der Förderfähigkeit anhand festgelegter Kriterien und Fördervoraussetzungen teil.
- (5) Die Träger der ausgewählten Mikroprojekte werden in Abstimmung mit den BBWA von der Bewilligungsstelle aufgefordert, einen formalen Antrag im IT-Begleitsystem EurekaPlus2.0 zu stellen. Der zuvor eingereichte Vorschlag wird Bestandteil der Projektdokumentenakte. Angaben aus den Formularen für die Projektvorschläge sollen für die formale Antragstellung von den Projektträgern nutzbar sein.
- (6) Es sind die entsprechenden Verordnungen und Regelungen der Europäischen Kommission, die Verfahrensvorschriften der Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 zu beachten.
- (7) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gemäß der Festlegungen zur Zielerreichung (Ergebnisindikator) innerhalb des Projektes. Die Formulierung von nachvollziehbaren Teilzielen und die Vereinbarung zur anteiligen Auszahlung der pauschalierten Förderung bei Erfüllung sind möglich. Die erste Zahlung kann auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides als Vorauszahlung erfolgen.
- (8) Der Projektträger räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bzw. die Bezirksämter von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

(9) Der Zuwendungsempfänger meldet der Bewilligungsstelle monatlich und auf Anfrage folgende Grunddaten für jedes Projekt:

- Bestandszahl Maßnahmeteilnehmende (aktueller Monat)
- kumulierte Zahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der ehemals an Maßnahmen Teilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Maßnahmeende.

Die Meldung erfolgt auch dann, wenn das für die digitale Erfassung mit Direktzugriff durch den Zuwendungsempfänger bereitgestellte IT-System (EurekaPlus2.0) nicht vollumfänglich bereitsteht.

7. Erfolgskontrolle

Indikatoren zur Erfolgsmessung für dieses Förderinstrument sind:

- ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Ergebnisse, Auslastung der Maßnahmen),
- erfolgreicher Abschluss der Mikroprojekte, Erreichung der Teilziele,
- Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit / des Selbsthilfepotenzials,
- Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit,
- Partizipation der Zielgruppen,
- monatliche Berichterstattung über Struktur der Maßnahmeteilnehmenden,